



Republik Österreich  
Landesgericht für Strafsachen Wien

46/01 → (4)

111 E Hv 49/02t

2419

Im Namen der Republik

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 19

**EINGELANGT**  
 KOLBITSCHE WAGL & CO. GMBH  
 Rechtsanwältinnen  
 - 7 ...  
 + 28  
 KOPIE an: ..... Seiten  
 an: ..... Ansp.  
 - 28

7.3.03

Zerfess

LG f. Strafsachen Wien, Kopierer 19

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat durch die Einzelrichterin Mag. Claudia GEILER über den von der Staatsanwaltschaft Wien gegen

Samuel [REDACTED], geboren am [REDACTED]  
österreichischer Staatsbürger, ledig,  
Student, wohnhaft in [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen der Vergehen des versuchten Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1, 1. Fall und der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 4 StGB erhobenen Strafantrag

nach der am 25.07.2002, 16.09.2002 und 11.11.2002 in Anwesenheit

des öffentlichen Anklägers	StA Dr. Karl SCHOBER
des Beschuldigten	Samuel [REDACTED]
des Verteidigers	Dr. Heinrich VANA
des Privatbeteiligtenvertreters	Dr. Michael SUBARSKY
und der Schriftführer	VB Eveline GRESS, Bp. Mag. Nazanin M. DADGAR VB Beatrix STIFTER

durchgeführten Hauptverhandlung am 11.11.2002 zu Recht erkannt:

Samuel [REDACTED] ist schuldig, er hat am 22.2.2001 in Wien im Zuge der "Opemball-Demonstration" dadurch, dass er dem Sicherheitswachebeamten Revl [REDACTED] einen Fußtritt gegen den Körper versetzte, wodurch dieser eine Prellung der linken Kniescheibe mit Schürfwunde erlitt,

LG f. Strafsachen Wien, Koptierer 19

- 1) versucht, einen Beamten an einer Amtshandlung, nämlich der Auflösung der Demonstration mit Gewalt zu hindern;
- 2) einen Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben vorsätzlich am Körper verletzt.

Er hat hiedurch

zu 1): das Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1, 1. Fall StGB;

zu 2.): das Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z 1 StGB

begangen und wird hierfür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach § 84 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von

**fünf Monaten**

sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StGB wird die Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Gemäß § 366 Abs. 2 StPO wird der Privatbeteiligte Revl. [REDACTED] U [REDACTED] mit seinem Schmerzensgeldanspruch in der Höhe von 1.000,- auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Aufgrund der gemäß § 252 Abs. 1 und 2 StPO durchgeführten Verlesung der Anzeige ON 4 des Berichtes der BPDion Wien, Abteilung I vom 17.05.2001 (Auswertung des Filmmaterials), ON 2, der Strafregisterauskunft ON 19, der Einsicht in die Videokassetten ON 5 und Beilage ./3 zu ON 24, der Vernehmung

der Zeugen Revl [REDACTED] U [REDACTED], Revl [REDACTED] K [REDACTED], Obstit. [REDACTED] W [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] und MMag. Dr. Madeleine PETROVIC steht im Zusammenhalt mit der Verantwortung des Beschuldigten fest:

Der 21-jährige Beschuldigte Samuel [REDACTED] ist österreichischer Staatsbürger, ledig und hat keine Sorgepflichten. Er ist Student der Politikwissenschaften und verfügt weder über ein Einkommen noch über ein Vermögen. Seine Strafregisterauskunft weist keine Verurteilung auf.

Am 22.02.2001 zwischen 21.25 Uhr und 21.30 Uhr erging an die Exekutive im Zuge der "Opereball demonstration" der Befehl, die Demonstranten aus dem Bereich verlängerte Operegasse/Friedrichstraße/Getreidemarkt stadtauswärts Richtung Naschmarkt abzurängen. Die Einsatzkräfte, zu denen auch Revl [REDACTED] U [REDACTED] gehörte, bildeten an der Kreuzung verlängerte Operegasse/Friedrichstraße Reihen und rückten in geschlossener Formation stadtauswärts Richtung Wienzeile/Naschmarkt vor. Da es am linken Flügel (Richtung stadtauswärts gesehen) zwischen Demonstranten und Einsatzkräften zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kam, war das Halten der Formation nicht möglich. Revl U [REDACTED] eilte einem am Boden liegenden Kollegen zu Hilfe. Im Zuge dieser beabsichtigten Hilfeleistung bückte er sich bzw. ging in die Knie, als der Beschuldigte Samuel [REDACTED] Revl U [REDACTED] einen kräftigen Fußtritt in das Gesäß bzw. in den unteren Rückenbereich versetzte, wodurch Revl U [REDACTED] nach vorne zu Boden stürzte und eine Prellung der linken Kniescheibe mit Schürfwunde erlitt. Der Beschuldigte wurde durch die Wucht des Trittes zu Boden geschleudert, erhob sich und verließ so schnell wie möglich den Tatort stadtauswärts Richtung Wienzeile, wo er auf Höhe des Verkehrsbüros stehen blieb. Dort wurde er von Obstit. W [REDACTED], der ihn verfolgte, zur Ausweiseleistung aufgefordert und anschließend mit weiteren Einsatzkräften zurück Richtung Tatort eskortiert, um Revl U [REDACTED] zu suchen. Der Beschuldigte hielt durch sein Vorgehen eine Behinderung der Amtshandlung des Revl U [REDACTED], nämlich Auflösung der Demonstration durch Abdrängen der Demonstranten, zumindest ernstlich für

möglich und fand sich damit ab. Es war ihm bewusst, einen Polizeibeamten während der Vollziehung seiner Aufgaben getreten zu haben, wobei er dessen Verletzung zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand.

Der Beschuldigte verantwortete sich sowohl bei der polizeilichen Einvernahme als auch bei Gericht leugnend und gab im wesentlichen an, nicht er habe jemanden verletzt, im Gegenteil, die Einsatzkräfte haben auf ihn mit Schlagstöcken eingeschlagen. Beim Weglaufen habe er einen Fußtritt gegen die Innenseite seines rechten Knies bekommen, wodurch er langsam weiter gehumpelt sei.

Die Feststellungen gründen sich auf die Aussagen der Zeugen Revl. [REDACTED] U. [REDACTED], Revl. [REDACTED] K. [REDACTED] und Obstdt. [REDACTED] W. [REDACTED] im Zusammenhalt mit der Videokassette ON 5. Die Videokassette ON 5 kann zwar zur Aufklärung der Straftat nicht beitragen, stellt aber aufgrund der eingeblendeten Uhrzeit eine Orientierungshilfe zum Ablauf der Räumung dar.

Das Geschehen im Zuge der "Opereball-Demonstration" wurde streckenweise gefilmt. Nach Auswertung des Filmmaterials durch die Anzeigebehörde wurden von der Originalkassette jene Passagen (auf ON 5) kopiert, auf denen der Beschuldigte auszumachen war. Von diesen Passagen liegen Ablichtungen von Standbildern mit eingeblendeter Uhrzeitangabe vor (LB 43 auf AS 19 [ident mit AS 107, Farbbild], 21 und 23). Auf LB 43, AS 21, Uhrzeit 21:33:31, steht der Beschuldigte in einer Menschengruppe, auf LB 43, AS 23, Uhrzeit 21:40:08 ist er im Kreis von Einsatzkräften im Zuge der bzw. kurz nach der Anhaltung und auf LB 43, AS 19 bzw. AS 107, Uhrzeit 20:49:45 nach der Anhaltung (Eskortierung zum Tatort) zu erkennen. Wenn der Beschuldigte meint, sich auf den LB 21 und 23 nicht erkennen zu können (AS 235), so sei - wie bereits ausgeführt - angemerkt, dass die Lichtbilder ohnehin keinen Aufschluss über die dem Beschuldigten vorgeworfene Straftat, sondern lediglich aufgrund der eingeblendeten Uhrzeit eine Orientierungshilfe zum Ablauf der Räumung geben.

Die Zeugen MMag. Dr. Madeleine PETROVIC und [REDACTED] C. [REDACTED] konnten

zum Tathergang keine Angaben machen, schilderten aber chronologisch (insbesondere C [REDACTED]) den Ablauf der Räumung bzw. das Abdrängen der Demonstranten.

Die Zeugen Revl U [REDACTED] und Obstit. W [REDACTED] gaben an, dass um etwa 21.25 Uhr bzw. 21.30 Uhr der Räumungsbefehl ergangen sei. Unter Einrechnung der Zeit für eine Lagebesprechung ist mit einem Einsatz kurz danach zu rechnen. Da die Personen auf LB 24 um 21.33 Uhr (noch) stehen, muss das Vorrücken der Formation kurze Zeit danach erfolgt sein, weil auf den LB 43, AS 23, um 21.40 Uhr und AS 19 bzw. AS 107, um 20.49 Uhr bereits die Anhaltung des Beschuldigten bzw. Eskortierung des Beschuldigten nach der Anhaltung zu erkennen ist.

Revl U [REDACTED] gab im wesentlichen an, sich in der Mitte der Formation befunden zu haben, als es am linken Flügel zu Auseinandersetzungen gekommen sei. Er habe den teilweise am Boden liegenden Kollegen zu Hilfe eilen wollen und sei deshalb in deren Richtung gegangen. Auf dem Weg dorthin habe er plötzlich einen Schlag oder Stoß von hinten gegen die rechte Körperhälfte gespürt, worauf er gestürzt und auf sein linkes Knie gefallen sei. Er habe eine ca. 18 bis 20-jährige männliche Person mit schulterlangen hellen Rasterlocken und jugendlicher Statur von sich weglaufen gesehen. Sonst sei kein anderer Demonstrant in unmittelbarer Nähe gewesen. Da er zunächst an keine ernstliche Verletzung gedacht habe, habe er diese Person nicht verfolgt. Erst als er nach ca. 10 bis 20 Minuten sein linkes Knie aufgrund der Schmerzen nicht mehr voll belasten und abbiegen habe können, habe er seinen Kompaniekommandanten Obstit. W [REDACTED] von der Verletzung verständigt (AS 91, 93 sowie 155 bis 163).

Revl K [REDACTED] führte im wesentlichen aus, aus einer Entfernung von wenigen Metern gesehen zu haben, wie ein Demonstrant mit auffallend roter Jacke und blauen Ärmeln einen Kollegen, der am Boden lag, mehrmals, zumindest zweimal, mit dem rechten Fuß getreten habe. Er wisse nicht, wie der Kollege zu

Sturz gekommen sei bzw. warum der Kollege am Boden gelegen sei. Er sei sich sicher, dass es sich bei dem Angreifer um den Beschuldigten gehandelt habe, da er ihn an seiner Frisur und am Gesicht wiedererkannt habe (AS 95, 97 sowie 163 bis 169).

Obstt. W. [REDACTED] gab an, aus einer Entfernung von ca. fünf bis zehn Metern bei normaler Straßenbeleuchtung gesehen zu haben, wie einer der Polizisten gestürzt oder in kniender, jedenfalls aber in gebeugter Haltung gewesen sei, als ein Demonstrant von hinten auf diesen zugehauert gekommen sei und ihn einen Fußtritt versetzt habe, wodurch der Polizist gestürzt sei. Auch der Demonstrant sei zu Sturz gekommen und habe sich verletzt, da er dann etwas gehumpelt habe. Er habe den stadtauswärts davon eilenden Demonstranten verfolgt und ca. 150 bis 200 Meter vom Vorfallesort entfernt, auf Höhe des Verkehrsbüros, angehalten, zur Ausweisung aufgefordert, festgenommen und gemeinsam mit anderen Einsatzkräften zum Tatort zurückbegleitet, um Revl. U. [REDACTED] zu suchen. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch nicht gewusst, um wen es sich bei dem Polizisten, der vom Beschuldigten getreten wurde, handelte und ob dieser durch die Attacke des Demonstranten verletzt wurde. Da der Polizist nicht gefunden werden konnte, habe er den Demonstranten wieder auf freien Fuß gesetzt. Er sei sich sicher, dass es sich bei dem Demonstranten um den Beschuldigten gehandelt habe, einen Irrtum schließe er aus (AS 99, 101 sowie 169 bis 181).

Obstt. W. [REDACTED] hinterließ bei Gericht einen sehr guten Eindruck. Er schilderte ruhig und sachlich, ohne Übertreibungen, den Ablauf der Geschehnisse und gab zu verstehen, den Beschuldigten nur wegen dessen groben Vorgehens verfolgt zu haben, sonst hätte er sich gar nicht an ihn erinnern können. Der Beschuldigte habe sich wie ein Mitglied der "Hooligans" verhalten, die mit voller Wucht gegen die Körper anderer Personen laufen. Obstt. W. [REDACTED] konnte sich auch an MMag. Dr. PETROVIC erinnern (AS 173 und 177). C. [REDACTED] gab an, zwei Demonstranten hätte eine Flasche vor die Füße der Polizisten geworfen, worauf MMag. Dr. PETROVIC beruhigend auf die

Demonstranten eingeredet habe (AS 199). MMag. Dr. PETROVIC bestätigte mit einigen dieser Leute geredet" und sie "dringend ersucht" zu haben, damit aufzuhören. Der Beschuldigte sei jedenfalls nicht unter diesen Leuten gewesen (AS 225). Dies wurde auch nicht behauptet, im Gegenteil, hatte doch ObStlt. W [REDACTED] dargelegt, dass im Zuge der handgreiflichen Auseinandersetzungen der Exekutive mit einigen Demonstranten MMag. Dr. PETROVIC gestürzt und der Beschuldigte, der mit dieser Gruppe und dieser Situation nichts zu tun gehabt habe, erst dann hingelaufen sei und Revl U [REDACTED] einen Fußtritt versetzt habe (AS 177).

Der Ablauf des Abdrängens der Demonstranten aus dem Bereich Opemgasse/Getreidemarkt wurde von den Zeugen unter Berücksichtigung der subjektiven Betrachtungsweisen im wesentlichen gleich geschildert. Insbesondere C [REDACTED] berichtete detailliert und chronologisch den Ablauf der Räumung: Als er mit dem Beschuldigten, den er zufällig in der Friedrichstraße getroffen habe, in die Opemgasse eingebogen sei, hätten sie MMag. Dr. PETROVIC gesehen und seien zu ihr hingegangen. Zwei Demonstranten hätten - wie bereits oben dargelegt - eine Flasche vor die Füße der Polizisten geworfen, weshalb MMag. Dr. PETROVIC beruhigend auf diese Demonstranten eingeredet habe (AS 199). Die Einsatzkräfte wären zu diesem Zeitpunkt noch weit entfernt in einer Linie aufgereiht gewesen und hätten die Opemgasse und die Friedrichstraße abgesperrt. Die Demonstranten seien vor dieser Linie, Bereich Friedrichstraße/verlängerte Opemgasse gestanden. MMag. Dr. PETROVIC und er hätten die hinterste Linie der Demonstranten gebildet (AS 201). Der Beschuldigte sei immer in deren unmittelbaren Nähe gewesen, bis die Einsatzkräfte auf MMag. Dr. PETROVIC und ihn getroffen seien. In diesem Moment seien MMag. Dr. PETROVIC und er umgestoßen worden (AS 203). Die Aussagen C [REDACTED] der Beschuldigte habe, als MMag. Dr. PETROVIC und er Richtung Grünfläche abgedrängt wurden, zu ihnen wollen, dies sei ihm aber nicht gelungen (AS 203), stimmen mit den Angaben des Beschuldigten überein, der angab, die Stürze von MMag. Dr. PETROVIC und C [REDACTED] bemerkt und zu ihnen zu gelangen versucht zu haben, was ihm aber nicht gelungen sei, da er



"wegen der Schläge abgedrängt wurde und deshalb Richtung Naschmarkt zu den anderen Demonstranten lief" (AS 87 sowie 151). Die Behauptung des Beschuldigten, er habe versucht in die andere Richtung wegzulaufen, "weil man auf mich einschlug" (AS 207) entspricht nicht den Tatsachen. Tatsächlich lief der Beschuldigte den stadtauswärts Richtung Naschmarkt vorrückenden Exekutivbeamten entgegen, weil er (zurück) zu den Gestürzten, MMag. Dr. PETROVIC und C [REDACTED] wollte. Da die Einsatzkräfte die Demonstranten stadtauswärts Richtung Naschmarkt zu drängen hatten, versuchten sie das Zurücklaufen des Beschuldigten zu verhindern.

Die Angaben des Beschuldigten, er habe zu den Gestürzten wollen, werden von MMag. Dr. PETROVIC bestätigt, die angab, den Beschuldigten erst nach dem Sturz akustisch wahrgenommen zu haben, als er "M [REDACTED], Frau PETROVIC!" geschrien habe und von Polizei umringt gewesen sei. Dann habe sie ihn aus den Augen verloren. Vielleicht ein bis zwei Minuten danach, sie sei noch am Boden gelegen, habe sie den Beschuldigten gesehen. Sie habe den Eindruck gehabt, er habe C [REDACTED] und ihr beim Aufstehen helfen wollen (AS 227, 229).

Da der Beschuldigte -vergeblich- versuchte an den Einsatzkräften vorbei zurück zu den Gestürzten zu gelangen, konnte MMag. Dr. PETROVIC tatsächlich den Eindruck gewinnen, er sei umringt von Polizisten gewesen.

C [REDACTED] gab an, dass sie sich nach etwa einer Minute (nach den Stürzen) wieder erheben haben dürfen. Während MMag. Dr. PETROVIC und er im Spalier zum Naschmarkt gebracht worden seien, sei der Beschuldigte schon in Polizeigewahrsam in die Gegenrichtung gekommen (AS 203). Tatsächlich ist auf der Videokassette ON 5 erkennbar, wie der Beschuldigte im Zuge der Anhaltung und Aufforderung zur Ausweisleistung lautstark nach M [REDACTED] (C [REDACTED]) ruft, weshalb anzunehmen ist, dass er die beiden erblicken konnte. Die Ansicht C [REDACTED], die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, als er den Beschuldigten (durch das Abdrängen auf den Grünstreifen) aus den Augen verloren und dem Moment, in dem er ihn (in Polizeigewahrsam) wieder gesehen habe, könne

maximal zwei Minuten betragen haben (AS 205), ist grundsätzlich möglich, wahrscheinlich aber um ein bis zwei Minuten zu kurz geschätzt, zumal MMag. Dr. PETROVIC behauptete, den Beschuldigten etwa ein bis zwei Minuten nach dem Sturz - sie sei noch gelegen - gesehen zu haben, wobei er - umringt von Polizei - zu ihr zu gelangen versuchte. Glaubt man den Aussagen von MMag Dr. PETROVIC, muss der Beschuldigte etwa eine Minute lang versucht haben in die Gegenrichtung zu laufen, bevor er diese Vorhaben aufgab bzw. aufgeben musste.

Wenn seitens der Verteidigung angezweifelt wurde, es sei nicht möglich, innerhalb von zwei Minuten eine verdächtige Person ca. 150 bis 200 Meter zu verfolgen, diese anzuhalten und an den Tatort zurückzubringen, ist dem entgegenzuhalten, dass die Distanz von der "Sturzstelle" (mag sie nun an der vom Beschuldigten und dem Zeugen Obstl. W. [REDACTED] oder an der vom Zeugen Revl K. [REDACTED] markierten Stelle gewesen sein [siehe Beilage /1 zu ON 16]) bis zum Verkehrsbüro nur etwa 100 bis maximal 150 Meter beträgt (Obstl. W. [REDACTED] hat die Distanz offensichtlich länger geschätzt), sodass einerseits diese Distanz in flotten Schritten zu bewältigen ist und andererseits C. [REDACTED] und MMag. Dr. PETROVIC dem Beschuldigten ohnehin bereits entgegenkamen. Dazu ist anzumerken, dass die Sturzstelle mit jener Stelle, an der der Beschuldigte die Attacke setzte, nahezu ident ist, da es dem Beschuldigten -wie aufgezeigt- nicht gelang, an die Sturzstelle (zurück) zu gelangen. Der Beschuldigte, der von den Einsatzkräften stadtauswärts gedrängt wurde, musste daher (kurz vor der Sturzstelle, aus der Sicht des Beschuldigten gesehen) umkehren, und versetzte Revl U. [REDACTED] einen Fußtritt.

Die Aussagen von Revl K. [REDACTED], der beobachtete, wie der Beschuldigte mit dem rechten Fuß mehrere bzw. zwei Tritte gegen einen am Boden liegenden Kollegen setzte, lassen sich mit den Angaben von Obstl. W. [REDACTED] und Revl U. [REDACTED] auf dem ersten Blick nicht in Einklang bringen. Da Revl K. [REDACTED] aber im Zuge der erwähnten handgreiflichen Auseinandersetzungen selbst von einem (anderen) Demonstranten mit einem Stock attackiert wurde, ist denkbar,

dass er subjektiv aufgrund der Aufregung und körperlichen Anspannung den Angriff des Beschuldigten heftiger empfand oder einfach "überzeichnete". Dass der Zeuge den Übergriff - wenn auch übertrieben dargelegt - wahrgenommen hat, daran besteht aber kein Zweifel, hatte er doch bei seiner polizeilichen Einvernahme am 10.3.2001 noch die vom Beschuldigten getragene Kleidung ("... auffällig roter Jacke und blauen Ärmeln..") in Erinnerung (AS 97). Die Diskrepanz zwischen den Angaben bei der Polizei, wo er zu Protokoll gab, den Übergriff des Beschuldigten nach der Attacke auf ihn gesehen zu haben, während er bei Gericht der Meinung war, während des Übergriffes des Beschuldigten (von einem anderen Demonstranten) attackiert worden zu sein (AS 165), ist mit dem lange zurückliegenden Tatzeitpunkt erklärbar, sodass ein Irrtum über den genauen Ablauf der Geschehnisse, insbesondere bei tumultartigen Szenen, nachvollziehbar ist. Wenn der Zeuge meinte, der Beschuldigte habe mit dem rechten Fuß getreten, so liegt dieser Aussage aufgrund der tumultartigen Szenen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine konkrete Beobachtung zugrunde, sondern erfolgte intuitiv, weil erfahrungsgemäß das rechte, in der Regel kräftigere, Bein benützt wird. Da die Zeugen Revl U [REDACTED] und Obstt. W [REDACTED] diesbezüglich keine Angaben machen konnten und die Aussagen von Revl K [REDACTED] aufgrund der dargelegten Umstände nicht gesichert sind, konnten keine entsprechenden Feststellungen in diese Richtung getroffen werden. Letztendlich ist es völlig unerheblich, mit welchem Bein der Beschuldigte die Attacke setzte. Auch der von der Verteidigung vorgelegte (undatierte) Physiotherapeutische Bericht der Dipl. Physiotherapeutin G [REDACTED] aufgrund einer "Neuromuskulären Befundergebung vom 05.07.2002 zur Abklärung der Seitendominanz im Gebrauch der Oberen und Unteren Extremität" betreffend den Beschuldigten, Beilage J2 zu ON 16, ist nicht geeignet, die Angaben der Zeugen Obstt. W [REDACTED] und Revl K [REDACTED] in Zweifel zu ziehen. Nach diesem Bericht besteht beim Beschuldigten eine *ausgeprägte Linkshändigkeit* bei allen *Alltagshandlungen und auch komplexen sportlichen Bewegungsabläufen wie z.B. Fangen und Werfen. Darüber hinaus zeigt sich auch eine dezente*

Hemisymptomatik der rechten Körperhälfte mit dazu passender einseitiger Muskelverkürzung im rechten Bein und assoziierten Reaktionen im rechten Arm (neurologisches Zeichen). Die Muskelkraft ist dadurch linksseitig deutlich stärker ausgebildet als rechts. Während der Bewegungsanalyse wurde die rechte untere Extremität im Sportangebrauch hauptsächlich als Sprung- und Standbein benutzt. Als Spielbein (z.B. um einen Ball zu schießen) wurde spontan die linke Seite eingesetzt. Da der Beschuldigte Anlauf nahm, musste er am Ende der Anlaufphase wohl jenes Bein - unabhängig von seiner "Linkslastigkeit" - einsetzen, das frei war, d.h. nicht das Standbein war, um einen gezielten Tritt versetzen zu können. Spekulationen darüber, dass der Beschuldigte das rechte Bein nicht einzusetzen vermag, sind daher verfehlt.

Die Zeugen MMag. Dr. PETROVIC und C [REDACTED] konnten - wie bereits ausgeführt - zur Klärung der Straftat nichts beitragen, da sie keine entsprechenden Beobachtungen gemacht haben. Die Behauptung C [REDACTED] den inkriminierten Vorwurf selbst bei den Tumulten nicht übersehen haben zu können (AS 201), ist lebensfremd. Der Zeuge konnte aufgrund des Sturzes sicherlich nicht umfassend beurteilen, was der Beschuldigte in der Zwischenzeit tat. Das Versetzen eines Trittes spielt sich ohnehin nur in Bruchteilen von Sekunden ab und kann auch von jemanden in unmittelbarer Nähe unbeobachtet bleiben, wenn im entscheidenden Moment nicht hingesehen wird.

Die von der Verteidigung vorgelegte Videokassette Beilage ./3 zu ON 24 konnte zur Aufklärung des inkriminierten Vorwurfes nichts beitragen, da nur das Vorrücken der Formation, die Stürze von MMag. Dr. PETROVIC und C [REDACTED], das - vergebliche - Zurücklaufen des Beschuldigten zu den Gestürzten, nicht aber die Attacke des Beschuldigten darauf festgehalten sind.

Das Gericht hatte keinen Anlass die Aussagen von Obstit. W [REDACTED], Revl U [REDACTED] und Revl K [REDACTED] in Zweifel zu ziehen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese drei Zeugen Falschaussagen tätigen sollten, um den Beschuldigten, mit dem sie in keiner persönlichen Beziehung stehen, einer

Verurteilung zuzuführen und sich damit selbst dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung mit etwaigen dienstrechtlichen Konsequenzen aussetzen sollten. Die Feststellungen zu den angeführten Verletzungen beruhen auf den Angaben von Revl U [REDACTED]. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass durch einen Aufprall des Kniegelenkes auf einen harten Untergrund Verletzungen, wie etwa eine Prellung der Kniekehle und Schürfwunden, verbunden sind. Da im Bereich Opengasse/Getreidemarkt an diesem Abend nur ein Exekutivbeamte auf die beschriebene Art attackiert wurde, ist eine Verwechslung mit gleichen bzw. ähnlichen Übergriffen nicht möglich. Ein Irrtum in der Person des Täters ist aufgrund der eindeutigen Angaben des Zeugen Obstt. W [REDACTED] im Zusammenhang mit den Personsbeschreibungen der Zeugen Revl U [REDACTED] und Revl K [REDACTED] auszuschließen.

Der leugnenden Verantwortung des Beschuldigten, der sich selbst als Opfer von prügelnden Polizisten darzustellen versuchte, schenkte das Gericht keinen Glauben. Im Gegenteil, der Beschuldigte nützte die Tumulte im Zusammenhang mit dem Stürzen von MMag Dr. PETROVIC und C [REDACTED] um möglichst unauffällig gegen einen Exekutivbeamten gewalttätig vorzugehen. Wahrscheinlich war er verärgert über den Umstand, umkehren und dem Demonstrationszug stadtauswärts folgen zu müssen, sodass er, die Vorwärtsbewegung nützend, Anlauf nahm und Revl U [REDACTED] einen Fußtritt versetzte. Der Beschuldigte wusste, dass die Gestürzten mit sich selbst beschäftigt und abgelenkt waren und er aufgrund der Tatsache, der letzte des Demonstrationszuges gewesen zu sein (siehe hierzu Aussage von C [REDACTED]), nicht mit Beobachtern zu rechnen brauchte. Zudem überraschte er Revl U [REDACTED], der sich auf einen - Hilfe benötigenden - Kollegen konzentrierte und in gebückter Haltung war, von hinten, sodass eine Gegenwehr oder sonstige Reaktion aufgrund des zu erwartenden Sturzes nicht anzunehmen war. Auch die Behauptung des Beschuldigten, beim Weglaufen einen Fußtritt gegen die Innenseite seines rechten Knies bekommen zu haben, wodurch er langsam weiter gehumpelt sei (AS 87), konnte durch die Angaben von Obstt. W [REDACTED] widerlegt werden. Dieser gab an, dass der Beschuldigte aufgrund

207-9

des Trittes selbst zu Sturz kam und sich verletzte, da er dann etwas gehumpelt habe (AS 171, 173). Dass der Zeuge den Sturz des Beschuldigten einfach erfunden haben könnte, ist absurd, denn dafür gäbe es aus der Sicht des Zeugen überhaupt keinen Grund. Außerdem sah auch Revl U [REDACTED] eine humpelnde Person von sich weglaufen (AS 159). Die Behauptung des Beschuldigten, er sei nur deshalb verfolgt und angehalten worden, damit die Polizisten eine Rechtfertigung dafür haben, dass eine Nationalratsabgeordnete am Boden liegt (AS 151), ist nicht nachvollziehbar. MMag. Dr. PETROVIC und C [REDACTED] kamen nur deshalb zu Sturz, weil sie nicht gewillt waren, freiwillig dem Demonstrationszug zu folgen und daher mit Gewalt ab- bzw. vorgeedrängt werden mussten. Der Beschuldigte konnte darüber hinaus nicht darlegen, in welchem Zusammenhang der gegen ihn gerichtete strafrechtliche Vorwurf mit dem Sturz von MMag. Dr. PETROVIC steht.

Den Straftatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß § 269 Abs. 1, 1. Fall StGB begeht, wer einem Beamten mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung an einer Amtshandlung hindert. Eine schwere Körperverletzung nach den §§ 84 Abs 2 Z 4 StGB begeht wer eine Körperverletzung an einem Beamten während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben oder der Erfüllung seiner Pflichten begeht. Dadurch, dass der Beschuldigte Revl U [REDACTED] einen Fußtritt versetzte, sodass dieser zu Sturz kam, hat er einen Beamten mit Gewalt an einer Amtshandlung, nämlich der Auflösung der Demonstration durch Abdrängen der Demonstranten, gehindert. Da der Beschuldigte durch die von ihm gesetzte Attacke das Abdrängen der Demonstranten nicht verhindern konnte, hat er nur den Versuch der strafbaren Handlung zu verantworten. Dass dem Beschuldigten das Vorgehen gegen einen Polizeibeamten sowie die Behinderung einer Amtshandlung bewusst waren, ergibt sich denklogisch aus den Begleitumständen und seiner Vorgangsweise. Dass der Beschuldigte eine Verletzung des Beamten zumindest ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, ergibt sich aus seinem groben Vorgehen. Er hat daher sowohl den Tatbestand des Widerstandes gegen die Staatsgewalt als auch den Tatbestand



der schweren Körperverletzung in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Bei der Strafbemessung waren

mildern: der bisherige ordentliche Lebenswandel (§ 34 Abs. 1 Z 2 StGB),

dass es teilweise beim Versuch geblieben ist (§ 34 Abs. 1 Z 13 StGB);

erschwerend: dass der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen begangen hat (§ 33 Z 1 StGB).

Im Hinblick auf diese Strafzumessungsgründe erachtet das Gericht eine Freiheitsstrafe von fünf Monaten schuld- und tatangemessen. Das grobe Vorgehen des Beschuldigten sowie dessen mangelndes Unrechtsbewusstsein lassen die Verhängung einer geringeren Freiheitsstrafe, insbesondere aus generalpräventiven Gründen, nicht zu. Da aber anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung genügen werde, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, ist die Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachzusehen.

Die Kostenentscheidung und der Ausspruch über den Verweis des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg gründen sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.



Mag. Claudia GEILER  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Erster Leiter der Geschäftsabteilung